



Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.

Geschäftsordnung

Inhalt

§1	Gültigkeitsbereich.....	3
§2	Einberufung, Leitung, Teilnehmerkreis, Aufgaben, Anzahl der Sitzungen und Beschlussfähigkeit	3
§3	Tagesordnung.....	6
§4	Anträge	6
§5	Dringlichkeitsanträge	6
§6	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§7	Versammlungsleitung	7
§8	Worterteilung und Rednerfolge	7
§9	Abstimmungen	7
§10	§ 10 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§11	Befangenheit.....	8
§12	Sitzungsprotokolle	9
§13	Inkrafttreten.....	9

Geschäftsordnung

§1 Gültigkeitsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für
 - Mitgliederversammlungen
 - Vorstandssitzungen
 - Sitzungen des Hauptausschusses
 - Sitzungen des Ehrenrates
 - Abteilungsversammlungen
 - Jugendversammlungen
2. Die Vorschriften der Vereinssatzung werden hiervon nicht berührt, sie gelten vorrangig.

§2 Einberufung, Leitung, Teilnehmerkreis, Aufgaben, Anzahl der Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlung

1.1. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Sie geschieht öffentlich im amtlichen Anzeigeblatt der Stadt Weinstadt, und auf der Website des Vereins im Internet. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

1.2. Leitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

1.3. Teilnehmerkreis

Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Gäste können vom Vorsitzenden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag zugelassen werden.

1.4. Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in § 10 Abs.3 der Satzung geregelt.

1.5. Anzahl der Sitzungen

Die Anzahl der Mitgliederversammlungen bestimmt § 10 Abs. 2

1.6. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ohne Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern darf keine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

2. Vorstandssitzung

2.1. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mittels persönlicher Einladung, per E-Mail oder durch Brief. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen

2.2. Leitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

2.3. Teilnehmerkreis

Teilnehmer sind die Vorstandsmitglieder. Auf Einladung können Experten oder Mitglieder zeitlich befristet teilnehmen.

2.4. Aufgaben

In den Vorstandssitzungen werden Problemstellungen und Ergebnisse aller Vorstände Geschäfts übergreifend und Abteilungen diskutiert, koordiniert und entschieden (s.a. Geschäftsverteilungsplan).

2.5. Anzahl der Sitzungen

Pro Quartal sollte mindestens eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

2.6. Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Sitzungen des Vereinsausschusses

3.1. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter per E-Mail und/oder durch Bekanntgabe im Protokoll der vorausgegangenen Sitzung. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

3.2. Leitung

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

3.3. Teilnehmerkreis

Teilnehmer des Vereinsausschusses sind gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der Vorstand, alle Abteilungsleiter, ein Mitglied des Ehrenrates und der Jugendleiter. Gäste können auf Einladung teilnehmen, wenn dies im Sinne des Vereins zweckmäßig ist.

3.4. Aufgaben

Die Aufgaben der Sitzungen des Vereinsausschusses regelt § 11 Absatz 4 der Satzung.

3.5. Anzahl der Sitzungen

Pro Quartal sollte mindestens eine Vereinsausschusssitzung abgehalten werden

3.6. Beschlussfähigkeit

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der gewählten Abteilungsleiter oder deren Vertreter anwesend sind.

4. Sitzungen des Ehrenrates

4.1. Einberufung

Eine förmliche Einberufung ist nicht erforderlich. Sitzungen erfolgen nach persönlicher Vereinbarung auf einen Termin durch die Ehrenräte. Die Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt.

4.2. Leitung

Die Leitung wird jeweils einvernehmlich durch die Ehrenräte festgelegt.

4.3. Teilnehmerkreis

Teilnehmer sind die Ehrenräte, auf Einladung können Gäste teilnehmen, wenn dies im Sinne des Vereins ist.

4.4. Aufgaben

Die Aufgaben der Sitzungen des Ehrenrates regelt § 13 Absatz 3 der Satzung und die Ehrenordnung. Zusätzlich obliegt es dem Ehrenrat in seinen Sitzungen das Vorgehen bei Trauer- und Todesfällen zu besprechen und darüber den Vorsitzenden des Vorstandes zu informieren.

4.5. Anzahl der Sitzungen

Der Ehrenrat legt seine Sitzungen entsprechend dem Bedarf fest.

4.6. Beschlussfähigkeit

Es gibt keine Vorgabe für die Beschlussfähigkeit.

5. Abteilungsversammlungen

5.1. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter per E-Mail und/oder durch Bekanntgabe im Protokoll der vorausgegangenen Sitzung.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen

5.2. Leitung

Die Abteilungsleiter leiten die Versammlungen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter.

5.3. Teilnehmerkreis

Die Abteilungsversammlung ist für alle Mitglieder der Abteilung öffentlich. Mit beratender Stimme können auch Vorstandsmitglieder teilnehmen. Liegt es im Interesse der Abteilung, können auch Gäste auf Einladung teilnehmen.

5.4. Aufgaben

Die Aufgaben der Abteilungsversammlungen sind in der Abteilungsordnung geregelt.

5.5. Anzahl der Sitzungen

Pro Jahr ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten

5.6. Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ohne Anwesenheit des Abteilungsleiters oder Stellvertreters darf keine Abteilungsversammlung abgehalten werden.

6. Jugendversammlung

6.1. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter per E-Mail und/oder durch Bekanntgabe im Protokoll der vorausgegangenen Sitzung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

6.2. Leitung

Der Jugendleiter leitet die Versammlungen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

6.3. Teilnehmerkreis

Die Jugendversammlung ist für alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gewählte Jugendvertreter des Vereins öffentlich. Im Interesse der Jugendlichen und des Vereins können auch Gäste auf Einladung teilnehmen.

6.4. **Aufgaben**

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind in der Jugendordnung geregelt.

6.5. **Anzahl der Sitzungen**

Es ist mindestens eine Jugendversammlung pro Jahr abzuhalten.

6.6. **Beschlussfähigkeit**

Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§3 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden und zwar mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

§4 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in den § 10 Absatz 4 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung zur Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 10, Absatz 3, Buchstabe k), der Satzung.

§5 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der

- Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
 5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§7 Versammlungsleitung

1. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
2. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§8 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist bei Bedarf eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen.

Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.

6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und Ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. (9)Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§10 § 10 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Gemäß der Vereinssatzung § 10 Abs. 7 regelt diese Geschäftsordnung den Ablauf von Wahlen der Funktionsträger der jeweiligen Organe.
2. Stimmrecht und Wählbarkeit regelt ausschließlich § 6 der Satzung.
3. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
4. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Vor Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu kontrollieren und zu zählen.
6. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Sitzungsleiters hat.
7. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
8. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
10. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied. Die Besetzung ist bei der nächsten anstehenden Versammlung/Wahl zu bestätigen bzw. neu zu besetzen.

§11 Befangenheit

Auf Antrag kann das Mitglied aus der Diskussion und / oder Abstimmung aufgrund Befangenheit ausgeschlossen werden. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in

materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§12 Sitzungsprotokolle

1. Soweit kein Protokollführer bestellt ist, kann er vom Versammlungsleiter ernannt werden.
2. Von allen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Soweit einzelne Teilnehmer dies wünschen, können ihre Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen ab Sitzungstag fertig zustellen; es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
4. Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen ab Sitzungstag den Leitern der Vereinsorgane zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle sind von der Geschäftsstelle zu archivieren.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss am beschlossen und tritt auch mit diesem Datum in Kraft.